

GEMEINDE DOTTERNHAUSEN

Zollernalbkreis



FRIEDHOF DER GEMEINDE DOTTERNHAUSEN

Informationen zu den verschiedenen Grabarten

DER FRIEDHOF DOTTERNHAUSEN

umfasst verschiedene Grabarten, darunter klassische Reihengräber und Wahlgräber, bei denen die individuelle Gestaltung und Pflege der Gräber von den Angehörigen übernommen wird, sowie Grabfelder, bei denen kein Pflegeaufwand für die Angehörigen besteht. Durch die regelmäßige Pflege der Gemeinde wird der Friedhof in einen Ort der Stille und des Gedenkens verwandelt, der sich harmonisch in die umgebende Natur einfügt und eine friedliche Atmosphäre des Innehaltens schafft.

Weitergehende Informationen finden sich in der Friedhofssatzung der Gemeinde Dotternhausen. Sie beinhaltet auch das Gebührenverzeichnis. Bei Fragen steht Ihnen die Gemeindeverwaltung Dotternhausen gerne unter der Telefonnummer 07427/9402-10 zur Verfügung.



Grabarten

Reihengräber für Erdbestattungen	2
Erdreihengräber.....	2
Wahlgräber für Erdbestattungen.....	3
Erdwahlgräber	3
Rasenreihengräber für Erdbestattungen	4
Erdreihenrasengräber.....	4
Rasenwahlgräber für Erdbestattungen.....	5
Erdwahlrasengräber	5
Staudengräber für Erdbestattungen einstellig	6
Staudenerdgräber einstellig (Reihengräber)	6
Staudengräber für Erdbestattungen zweistellig	7
Staudenerdgräber zweistellig (Wahlgräber)	7
Urnenreihengräber	8
Urnenwahlgräber	9
Urnenrasengräber einstellig	10
Urnenrasengräber einstellig (Reihengräber).....	10
Urnenrasengräber zweistellig	11
Urnenrasengräber zweistellig (Wahlgräber)	11
Staudenurnengräber einstellig	12
Staudenurnengräber zweistellig	13
Baumgräber.....	14
Urnengemeinschaftsgrabstellen.....	15
Anonymes Urnengrabfeld	16
Kindergräber	17
Grabstelle für Sternenkinder	17



Reihengräber für Erdbestattungen

Erdreihengräber

Merkmale:

Erdreihengräber sind Einzelgrabstätten für Sargbestattungen. Die Gräber werden der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt. Ein Verlängern der Überlassung der Grabstätte ist nicht möglich. In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener bestattet. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Die Zubettung einer Urne ist jedoch nur möglich, wenn die Restruhezeit des Reihengrabes noch mind. 15 Jahre beträgt. Die Umwandlung in ein Wahlgrab ist nicht zulässig.



Ruhezeit:

30 Jahre, wobei ein Abräumen der Grabstätte nach 25 Jahren zulässig ist

Gestaltung:

Die Gestaltung der Reihengräber, einschließlich der Einfassung, des Grabsteins und des Grabbeets, sowie die Pflege der Gräber obliegen den jeweiligen Verfügungsberechtigten. Sie müssen die Grabstätte herrichten, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand halten und entsprechend überprüfen.

In manchen Grabfeldern für Erdreihengräber gibt es von der Gemeinde angelegte Grabeinfassungen mit Granitplatten.

Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch die Gemeindeverwaltung bekanntgegeben und ist von den Verfügungsberechtigten zu erfüllen.

Gebühren:

Für die Bestattung von Personen im Alter ab 8 Jahren (Mo-Fr, sonst Zuschlag)	1.273,00 €
Für die Überlassung eines Erdreihengrabes	2.000,00 €
Für die von der Gemeinde hergestellten Grabeinfassungen	267,00 €
Für die Benutzung der Leichenhalle	250,00 €

Hinweis: Für **Auswärtige** werden für die Überlassung des Grabes sowie für die Benutzung der Leichenhalle höhere Gebührensätze (Zuschlag in Höhe von 100%) erhoben.

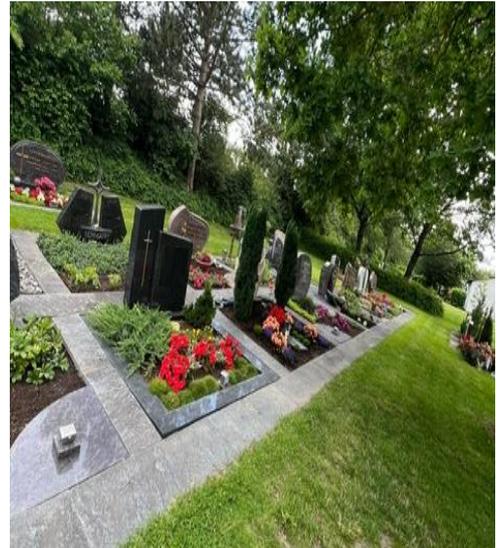


Wahlgräber für Erdbestattungen

Erdwahlgräber

Merkmale:

Erdwahlgräber sind doppelstellige Einfachgräber, bei denen zwei Särge nebeneinander bestattet werden. Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern wird durch Verleihung begründet. Das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab für Erdbestattungen wird zunächst auf die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Voraussetzung für die Zweitbelegung ist, dass die Ruhezeit die verliehene Nutzungsdauer nicht übersteigt bzw. dass die Nutzungszeit entsprechend verlängert wird. Die Zubettung einer Urne ist möglich, wenn die Ruhezeit der Urne (von 15 Jahren) die bereits verliehene Nutzungszeit nicht übersteigt.



Ruhezeit:

30 Jahre, wobei ein Abräumen der Grabstätte nach 25 Jahren zulässig ist

Gestaltung:

Die Gestaltung der Wahlgräber, einschließlich der Einfassung, des Grabsteins und des Grabbeets, sowie die Pflege der Gräber obliegen den jeweiligen Nutzungsberechtigten. Sie müssen die Grabstätte herrichten, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand halten und entsprechend überprüfen. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabstätten abzuräumen.

In den Grabfeldern für Erdwahlgräber sind von der Gemeinde Grabeinfassungen mit Granitplatten angelegt.

Gebühren:

Für die Bestattung von Personen im Alter ab 8 Jahren (Mo-Fr, sonst Zuschlag)	1.273,00 €
Für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten für ein Erdwahlgrab	4.500,00 €
Für die von der Gemeinde hergestellten Grabeinfassungen	400,00 €
Für die Benutzung der Leichenhalle	250,00 €
Für eine notwendige Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	200,00 €

Hinweis: Für **Auswärtige** werden für die Verleihung und evtl. Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sowie für die Benutzung der Leichenhalle höhere Gebührensätze (Zuschlag in Höhe von 100%) erhoben.



Rasenreihengräber für Erdbestattungen

Erdreihenrasengräber

Merkmale:

Die Einzelgrabstätten für Sargbestattungen befinden sich in einem Rasengrabfeld. Sie werden der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt. Ein Verlängern der Überlassung der Grabstätte ist nicht möglich. In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener bestattet. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Die Zubettung einer Urne ist jedoch nur möglich, wenn die Restruhezeit des Reihengrabes noch mind. 15 Jahre beträgt. Die Umwandlung in ein Wahlgrab ist nicht zulässig.



Ruhezeit:

30 Jahre, wobei ein Abräumen der Grabstätte nach 25 Jahren zulässig ist

Gestaltung:

In dem Grabfeld ist von der Gemeinde eine durchgehende Rasenfläche angelegt, die zusammen mit den allgemeinen Rasenflächen des Friedhofes durch die Gemeinde unterhalten wird. Ein Bepflanzen der Grünflächen bei den Grabstätten ist nicht gestattet.

Auf jedem Rasengrab ist eine liegende Steinplatte anzubringen. Die Länge der Platte darf max. 0,75 m betragen bei einer Plattengröße von max. 0,40 m². Auf der Steinplatte muss ein Grabmal errichtet werden. Es sind stehende Grabmale bis zu einer Ansichtsfläche von 0,50 m² oder liegende Grabmale zulässig. Das Grabmal ist so aufzustellen, dass ringsherum ein Stück der Steinplatte als Mähstreifen zur Erleichterung der Pflegearbeiten durch die Gemeinde frei bleibt. Blumenschmuck, Grablichter und Ähnliches dürfen ausschließlich auf der Steinplatte - ebenfalls unter Einhaltung eines Mähstreifens - abgelegt werden. In der Rasenfläche ist dies nicht erlaubt.

Die jeweiligen Verfügungsberechtigten müssen die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand halten und entsprechend überprüfen.

Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch die Gemeindeverwaltung bekanntgegeben und ist von den Verfügungsberechtigten zu erfüllen.

Gebühren:

Für die Bestattung von Personen im Alter ab 8 Jahren (Mo-Fr, sonst Zuschlag)	1.273,00 €
Für die Überlassung eines Rasenreihengrabes für Erdbestattung	2.900,00 €
Für die Benutzung der Leichenhalle	250,00 €

Hinweis: Für **Auswärtige** werden für die Überlassung des Grabes sowie für die Benutzung der Leichenhalle höhere Gebührensätze (Zuschlag in Höhe von 100%) erhoben.



Rasengrabfelder für Erdbestattungen

Erdwahrgräber

Merkmale:

Die Erdwahrgräber als doppelstellige Einfachgräber, bei denen zwei Särgen nebeneinander bestattet werden, befinden sich in einem Rasengrabfeld. Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern wird durch Verleihung begründet. Das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab für Erdbestattungen wird zunächst auf die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Voraussetzung für die Zweitbelegung ist, dass die Ruhezeit die verliehene Nutzungsdauer nicht übersteigt bzw. dass die Nutzungszeit entsprechend verlängert wird. Die Zubettung einer Urne ist möglich, wenn die Ruhezeit der Urne (von 15 Jahren) die bereits verliehene Nutzungszeit nicht übersteigt.



Ruhezeit:

30 Jahre, wobei ein Abräumen der Grabstätte nach 25 Jahren zulässig ist

Gestaltung:

In dem Grabfeld ist von der Gemeinde eine durchgehende Rasenfläche angelegt, die zusammen mit den allgemeinen Rasenflächen des Friedhofes durch die Gemeinde unterhalten wird. Ein Bepflanzen der Grünflächen bei den Grabstätten ist nicht gestattet.

Auf jedem Rasengrab ist eine liegende Steinplatte anzubringen. Die Länge der Platte darf max. 0,75 m betragen bei einer Plattengröße von max. 0,40 m². Auf der Steinplatte muss ein Grabmal errichtet werden. Es sind stehende Grabmale bis zu einer Ansichtsfläche von 0,50 m² oder liegende Grabmale zulässig. Das Grabmal ist so aufzustellen, dass ringsherum ein Stück der Steinplatte als Mähstreifen zur Erleichterung der Pflegearbeiten durch die Gemeinde frei bleibt. Blumenschmuck, Grablichter und Ähnliches dürfen ausschließlich auf der Steinplatte - ebenfalls unter Einhaltung eines Mähstreifens - abgelegt werden. In der Rasenfläche ist dies nicht erlaubt.

Die jeweiligen Nutzungsberechtigten müssen die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand halten und entsprechend überprüfen. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabstätten abzuräumen.

Gebühren:

Für die Bestattung von Personen im Alter ab 8 Jahren (Mo-Fr, sonst Zuschlag)	1.273,00 €
Für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten für ein Erdwahrgrab	5.800,00 €
Für die Benutzung der Leichenhalle	250,00 €
Für eine notwendige Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	230,00 €

Hinweis: Für **Auswärtige** werden für die Verleihung und evtl. Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sowie für die Benutzung der Leichenhalle höhere Gebührensätze (Zuschlag in Höhe von bis zu 100%) erhoben.



Staudengräber für Erdbestattungen einstellig

Staudenerdgräber einstellig (Reihengräber)

Merkmale:

Die Staudengräber für die Erdbestattung von Särgen werden als Rasengräber mit einem mit Bodendeckern bepflanzten Beetstreifen angelegt. Die Reihengräber werden der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt. Ein Verlängern der Überlassung der Grabstätte ist nicht möglich. In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener bestattet. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Die Zubettung einer Urne ist jedoch nur möglich, wenn die Restruhezeit des Reihengrabes noch mind. 15 Jahre beträgt. Die Umwandlung in ein Wahlgrab ist nicht zulässig.



Ruhezeit:

30 Jahre, wobei ein Abräumen der Grabstätte nach 25 Jahren zulässig ist

Gestaltung:

Auf jeder Grabstätte ist ein Kissenstein mit Inschrift als liegendes Grabmal anzubringen. Diese Kissensteine sind von den Verfügungsberechtigten bei den beteiligten Steinmetzen zu erwerben. Sie sind nach Ablauf der Ruhezeit von der Grabstätte zu entfernen.

Die Steinart und -größe sowie die Beschriftung (Inschrift) sind wie folgt vorgegeben:

- Keil aus Dietfurter Kalkstein gala beige, Schliff C 120
- rechteckig 5 Seiten geschliffen, Kanten gefast, Liegefläche 30 x 25 cm
- mit oberseitiger Abschrägung, Hinterkante 15 cm Höhe, Vorderkante 10 cm Höhe
- ausgewählte Bronzeschriftzüge aufgesetzt in Typ Binder 3923

Die Pflege der Staudengräber erfolgt durch die Gemeinde. Eigene Bepflanzungen sowie das Aufstellen von baulichen Anlagen sind nicht gestattet. Grabschmuck oder andere Gegenstände dürfen ausschließlich auf dem Kissenstein (liegendes Grabmal) abgelegt werden. In den Stauden ist dies nicht gestattet.

Gebühren:

Für die Bestattung von Personen im Alter ab 8 Jahren (Mo-Fr, sonst Zuschlag)	1.273,00 €
Für die Überlassung eines Staudenerdgrabes einstellig	3.200,00 €
Für die Benutzung der Leichenhalle	250,00 €

Hinzukommen die Kosten für den Kissenstein (liegendes Grabmal) mit Inschrift. Dieser muss von den Angehörigen direkt beim Steinmetz erworben werden.

Hinweis: Für **Auswärtige** werden für die Überlassung des Grabes sowie für die Benutzung der Leichenhalle höhere Gebührensätze (Zuschlag in Höhe von 100%) erhoben.



Staudengräber für Erdbestattungen zweistellig

Staudenerdgräber zweistellig (Wahlgräber)

Merkmale:

Die Staudengräber für die Erdbestattung von Särgen werden als Rasengräber mit einem mit Bodendeckern bepflanzten Beetstreifen angelegt. Die Wahlgräber bestehen aus zwei nebeneinanderliegenden Einzelgrabstätten. Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern wird durch Verleihung begründet. Das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab für Erdbestattungen wird zunächst auf die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Voraussetzung für die Zweitbelegung ist, dass die Ruhezeit die verliehene Nutzungsdauer nicht übersteigt bzw. dass die Nutzungszeit entsprechend verlängert wird. Die Zubettung einer Urne ist möglich, wenn die Ruhezeit der Urne (von 15 Jahren) die bereits verliehene Nutzungszeit nicht übersteigt.



Ruhezeit:

30 Jahre, wobei ein Abräumen der Grabstätte nach 25 Jahren zulässig ist

Gestaltung:

Auf jeder Grabstätte ist ein Kissenstein mit Inschrift als liegendes Grabmal anzubringen. Diese Kissensteine sind von den Nutzungsberechtigten bei den beteiligten Steinmetzen zu erwerben. Sie sind nach Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit von der Grabstätte zu entfernen.

Die Steinart und -größe sowie die Beschriftung (Inschrift) sind wie folgt vorgegeben:

- Keil aus Dietfurter Kalkstein gala beige, Schliff C 120
- rechteckig 5 Seiten geschliffen, Kanten gefast, Liegefläche 30 x 25 cm
- mit oberseitiger Abschrägung, Hinterkante 15 cm Höhe, Vorderkante 10 cm Höhe
- ausgewählte Bronzeschriftzüge aufgesetzt in Typ Binder 3923

Die Pflege der Staudengräber erfolgt durch die Gemeinde. Eigene Bepflanzungen sowie das Aufstellen von baulichen Anlagen sind nicht gestattet. Grabschmuck oder andere Gegenstände dürfen ausschließlich auf dem Kissenstein (liegendes Grabmal) abgelegt werden. In den Stauden ist dies nicht gestattet.

Gebühren:

Für die Bestattung von Personen im Alter ab 8 Jahren (Mo-Fr, sonst Zuschlag)	1.273,00 €
Für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten für ein Staudenerdgrab zweistellig	6.400,00 €
Für die Benutzung der Leichenhalle	250,00 €
Für eine notwendige Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	185,00 €

Hinzukommen die Kosten für den Kissenstein (liegendes Grabmal) mit Inschrift. Dieser muss von den Angehörigen direkt beim Steinmetz erworben werden.

Hinweis: Für **Auswärtige** werden für die Verleihung und evtl. Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sowie für die Benutzung der Leichenhalle höhere Gebührensätze (Zuschlag in Höhe von bis zu 100%) erhoben.



Urnenreihengräber

Merkmale:

Die Urnenstätten befinden sich in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen. Urnenreihengräber sind in Reihen angelegte Einzelgrabstätten. Sie werden der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt. Ein Verlängern der Überlassung der Grabstätte ist nicht möglich. Urnenreihengräber sind für die Belegung mit einer Urne vorgesehen. Die Umwandlung in ein Wahlgrab ist nicht zulässig.



Ruhezeit:

15 Jahre

Gestaltung:

Die Gestaltung der Reihengräber, einschließlich der Einfassung, des Grabsteins und des Grabbeets, sowie die Pflege der Gräber obliegen den jeweiligen Verfügungsberechtigten. Sie müssen die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand halten und entsprechend überprüfen.

Auf den Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche sowie Ganz- und Halbabdeckungen mit Steinplatten zulässig.

In manchen Grabfeldern für Urnenreihengräber gibt es von der Gemeinde angelegte Grabeinfassungen mit Granitplatten.

Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch die Gemeindeverwaltung bekanntgegeben und ist von den Verfügungsberechtigten zu erfüllen.

Gebühren:

Für die Beisetzung von Urnen (Mo-Fr, sonst Zuschlag)	369,00 €
Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes	850,00 €
Für die von der Gemeinde hergestellten Grabeinfassungen je Urnengrab	240,00 €
Für die Benutzung der Leichenhalle	250,00 €

Hinweis: Für **Auswärtige** werden für die Überlassung des Grabes sowie für die Benutzung der Leichenhalle höhere Gebührensätze (Zuschlag in Höhe von bis zu 100%) erhoben.



Urnenwahlgräber

Merkmale:

Die Urnenstätten befinden sich in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen. Die Wahlgräber sind für die Beisetzung von zwei Urnen vorgesehen. Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern wird durch Verleihung begründet. Das Nutzungsrecht an einem Urnenwahlgrab wird zunächst auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Voraussetzung für die Zweitbelegung ist, dass die Ruhezeit die verliehene Nutzungsdauer nicht übersteigt bzw. dass die Nutzungszeit entsprechend verlängert wird. Die Zubettung einer weiteren Urne ist möglich, wenn die Ruhezeit der Urne die bereits verliehene Nutzungszeit nicht übersteigt.



Ruhezeit:

15 Jahre

Gestaltung:

Die Gestaltung der Reihengräber, einschließlich der Einfassung, des Grabsteins und des Grabbeets, sowie die Pflege der Gräber obliegen den jeweiligen Nutzungsberechtigten. Sie müssen die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand halten und entsprechend überprüfen. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabstätten abzuräumen.

Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche sowie Ganz- und Halbabweckungen mit Steinplatten zulässig.

In den Grabfeldern gibt es von der Gemeinde angelegte Grabeinfassungen mit Granitplatten.

Gebühren:

Für die Beisetzung von Urnen (Mo-Fr, sonst Zuschlag)	369,00 €
Für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten für ein Urnenwahlgrab	1.400,00 €
Für die von der Gemeinde hergestellten Grabeinfassungen je Urnengrab	240,00 €
Für die Benutzung der Leichenhalle	250,00 €
Für eine notwendige Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	100,00 €

Hinweis: Für **Auswärtige** werden für die Verleihung und evtl. Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sowie für die Benutzung der Leichenhalle höhere Gebührensätze (Zuschlag in Höhe von bis zu 100%) erhoben.



Urnenrasengräber einstellig

Urnenrasengräber einstellig (Reihengräber)

Merkmale:

Die Urnenreihengräber befinden sich in einem Rasengrabfeld. Sie werden der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt. Ein Verlängern der Überlassung der Grabstätte ist nicht möglich. Die Gräber sind für die Belegung mit einer Urne vorgesehen. Die Umwandlung in ein Wahlgrab ist nicht zulässig.



Ruhezeit:

15 Jahre

Gestaltung:

Von der Gemeinde ist auf jeder Grabstätte eine Steinplatte (in der Größe 40 x 40 cm) als liegendes Grabmal angebracht. Auf der Platte ist eine Bronzetafel ohne Rand in der Größe 20 x 15 cm mit einer Inschrift in erhabener Schrift durch eine fachlich geeignete Person anzubringen. Diese Tafeln sind von den Verfügungsberechtigten bei den beteiligten Steinmetzen zu erwerben und nach Ablauf der Ruhezeit von den Grabstätten zu entfernen.

Blumenschmuck, Grablichter und Ähnliches dürfen nur auf der Platte abgestellt werden und nur in der Weise, dass ringsherum ein Stück der Steinplatte als Mähstreifen zur Erleichterung der Pflegearbeiten durch die Gemeinde frei bleibt. In der Rasenfläche darf nichts abgelegt werden.

Gebühren:

Für die Beisetzung von Urnen (Mo-Fr, sonst Zuschlag)	369,00 €
Für die Überlassung eines Urnenrasengrabes einstellig	900,00 €
Für die Benutzung der Leichenhalle	250,00 €

Hinzu kommen die Kosten für die Bronzetafel mit Inschrift. Diese muss von den Angehörigen direkt beim Steinmetz erworben werden.

Hinweis: Für **Auswärtige** werden für die Überlassung des Grabes sowie für die Benutzung der Leichenhalle höhere Gebührensätze (Zuschlag in Höhe von bis zu 100%) erhoben.



Urnenrasengräber zweistellig

Urnenrasengräber zweistellig (Wahlgräber)

Merkmale:

Die zweistelligen Urnengräber befinden sich in einem Rasengrabfeld und bestehen aus zwei nebeneinanderliegenden Einzelgrabstätten. Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern wird durch Verleihung begründet. Das Nutzungsrecht an einem Urnenwahlgrab wird zunächst auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Voraussetzung für die Zweitbelegung ist, dass die Ruhezeit die verliehene Nutzungsdauer nicht übersteigt bzw. dass die Nutzungszeit entsprechend verlängert wird.



Ruhezeit:

15 Jahre

Gestaltungsvorschriften

Von der Gemeinde ist auf jeder Grabstätte eine Steinplatte (in der Größe 40 x 40 cm) als liegendes Grabmal angebracht. Auf der Platte ist eine Bronzetafel ohne Rand in der Größe 20 x 15 cm mit einer Inschrift in erhabener Schrift durch eine fachlich geeignete Person anzubringen. Diese Tafeln sind von den Nutzungsberechtigten bei den beteiligten Steinmetzen zu erwerben und nach Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit von den Grabstätten zu entfernen.

Blumenschmuck, Grablichter und Ähnliches dürfen nur auf der Platte abgestellt werden und nur in der Weise, dass ringsherum ein Stück der Steinplatte als Mähstreifen zur Erleichterung der Pflegearbeiten durch die Gemeinde frei bleibt. In der Rasenfläche darf nichts abgelegt werden.

Gebühren:

Für die Beisetzung von Urnen (Mo-Fr, sonst Zuschlag)	369,00 €
Für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten für ein Urnenrasengrab zweistellig	1.800,00 €
Für die Benutzung der Leichenhalle	250,00 €
Für eine notwendige Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	110,00 €

Hinzu kommen die Kosten für die Bronzetafel mit Inschrift. Diese muss von den Angehörigen direkt beim Steinmetz erworben werden.

Hinweis: Für **Auswärtige** werden für die Verleihung und evtl. Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sowie für die Benutzung der Leichenhalle höhere Gebührensätze (Zuschlag in Höhe von bis zu 100%) erhoben.



Staudenurnengräber einstellig

Staudenurnengräber einstellig (Reihengräber)

Merkmale:

Die Staudenurnengräber sind mit Bodendeckern bepflanzt. Die Reihengräber werden der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt. Ein Verlängern der Überlassung der Grabstätte ist nicht möglich. Jede Grabstätte ist für die Belegung mit einer Urne vorgesehen. Die Umwandlung in ein Wahlgrab ist nicht zulässig.



Ruhezeit:

15 Jahre

Gestaltung:

Auf jeder Grabstätte ist ein Kissenstein mit Inschrift als liegendes Grabmal anzubringen. Diese Kissensteine sind von den Verfügungsberechtigten bei den beteiligten Steinmetzen zu erwerben. Sie sind nach Ablauf der Ruhezeit von der Grabstätte zu entfernen.

Die Steinart und -größe sowie die Beschriftung (Inschrift) sind wie folgt vorgegeben:

- Keil aus Dietfurter Kalkstein gala beige, Schliff C 120
- rechteckig 5 Seiten geschliffen, Kanten gefast, Liegefläche 30 x 25 cm
- mit oberseitiger Abschrägung, Hinterkante 15 cm Höhe, Vorderkante 10 cm Höhe
- ausgewählte Bronzeschriftzüge aufgesetzt in Typ Binder 3923

Die Pflege der Staudengräber erfolgt durch die Gemeinde. Eigene Bepflanzungen sowie das Aufstellen von baulichen Anlagen sind nicht gestattet. Grabschmuck oder andere Gegenstände dürfen ausschließlich auf dem Kissenstein (liegendes Grabmal) abgelegt werden. In den Stauden ist dies nicht gestattet

Gebühren:

Für die Beisetzung von Urnen (Mo-Fr, sonst Zuschlag)	369,00 €
Für die Überlassung eines Staudenurnengrabes einstellig	1.200,00 €
Für die Benutzung der Leichenhalle	250,00 €

Hinzukommen die Kosten für den Kissenstein (liegendes Grabmal) mit Inschrift. Dieser muss von den Angehörigen direkt beim Steinmetz erworben werden.

Hinweis: Für **Auswärtige** werden für die Überlassung des Grabes sowie für die Benutzung der Leichenhalle höhere Gebührensätze (Zuschlag in Höhe von bis zu 100%) erhoben.



Staudenurnengräber zweistellig

Staudenurnengräber zweistellig (Wahlgräber)

Merkmale:

Die Staudenurnengräber sind mit Bodendeckern bepflanzt. Die zweistelligen Urnengräber bestehen aus zwei nebeneinanderliegenden Einzelgrabstätten. Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern wird durch Verleihung begründet. Das Nutzungsrecht an einem Urnenwahlgrab wird zunächst auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Voraussetzung für die Zweitbelegung ist, dass die Ruhezeit die verliehene Nutzungsdauer nicht übersteigt bzw. dass die Nutzungszeit entsprechend verlängert wird.



Ruhezeit:

15 Jahre

Gestaltungsvorschriften

Auf jeder Grabstätte ist ein Kissenstein mit Inschrift als liegendes Grabmal anzubringen. Diese Kissensteine sind von den Nutzungsberechtigten bei den beteiligten Steinmetzen zu erwerben.

Sie sind nach Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit von der Grabstätte zu entfernen.

Die Steinart und -größe sowie die Beschriftung (Inschrift) sind wie folgt vorgegeben:

- Keil aus Dietfurter Kalkstein gala beige, Schliff C 120
- rechtwinklig 5 Seiten geschliffen, Kanten gefast, Liegefläche 30 x 25 cm
- mit oberseitiger Abschrägung, Hinterkante 15 cm Höhe, Vorderkante 10 cm Höhe
- ausgewählte Bronzeschriftzüge aufgesetzt in Typ Binder 3923

Die Pflege der Staudengräber erfolgt durch die Gemeinde. Eigene Bepflanzungen sowie das Aufstellen von baulichen Anlagen sind nicht gestattet. Grabschmuck oder andere Gegenstände dürfen ausschließlich auf dem Kissenstein (liegendes Grabmal) abgelegt werden. In den Stauden ist dies nicht gestattet

Gebühren:

Für die Beisetzung von Urnen (Mo-Fr, sonst Zuschlag) 369,00 €

Für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten für ein Staudenurnengrab zweistellig 2.400,00 €

Für die Benutzung der Leichenhalle 250,00 €

Für eine notwendige Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr 110,00 €

Hinzukommen die Kosten für den Kissenstein (liegendes Grabmal) mit Inschrift. Dieser muss von den Angehörigen direkt beim Steinmetz erworben werden.

Hinweis: Für **Auswärtige** werden für die Verleihung und evtl. Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sowie für die Benutzung der Leichenhalle höhere Gebührensätze (Zuschlag in Höhe von bis zu 100%) erhoben.



Baumgräber

Merkmale:

Die Baumgräber sind als Urnenröhrensystem angelegt und daher nur für Urnenbeisetzungen vorgesehen. Die Beisetzung der Asche Verstorbener erfolgt in unmittelbarer Nähe eines Baumes. Eine Grabstätte ist ein abgegrenzter Raum mit einem Durchmesser von 25 cm. Folglich dürfen nur Urnen mit einem kleineren Durchmesser sowie verrottbare Schmuckurnen und Aschekapseln beigesetzt werden. Die Anzahl der Urnen richtet sich nach der Größe der Grabstätte und kann **bis zu 2 oder bis zu 4 Urnen** betragen. Das Nutzungsrecht an einem Baumgrab wird zunächst auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Voraussetzung für die weitere Belegung ist, dass die Ruhezeit die verliehene Nutzungsdauer nicht übersteigt bzw. dass die Nutzungszeit entsprechend verlängert wird.



Ruhezeit:

15 Jahre

Gestaltung:

Als Grabmal wird die Verschlussplatte verwendet, die mit Namensschildern versehen werden kann. Eine Individualisierung des Grabmals ist ausschließlich durch das Schild mit dem Namen sowie eines weiteren Schildes mit Geburts- und Sterbedatum zulässig. Die Schilder werden nach Absprache mit den Nutzungsberechtigten von der Gemeinde beschafft und angebracht.



Die Pflege dieser Grabstätten übernimmt die Gemeinde. Das Ablegen von Grabschmuck oder anderen Gegenständen, das Vornehmen eigener Bepflanzungen jeder Art sowie das Aufbringen von baulichen Anlagen ist nicht gestattet; weder auf der Verschlussplatte noch auf der Rasenfläche.

Gebühren:

Für die Beisetzung von Urnen (Mo-Fr, sonst Zuschlag)	369,00 €
Für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten für ein Baumgrab mit bis zu 2 Urnen	1.500,00 €
mit bis zu 4 Urnen	2.000,00 €
Gebühr für die Namensschilder: 1 Schild mit Gravur	85,00 €
1 Schild ohne Gravur	55,00 €
Für die Benutzung der Leichenhalle	250,00 €
Für eine notwendige Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr für ein Baumgrab mit bis zu 2 Urnen	90,00 €
mit bis zu 4 Urnen	120,00 €

Hinweis: Für **Auswärtige** werden für die Verleihung und evtl. Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sowie für die Benutzung der Leichenhalle höhere Gebührensätze (Zuschlag in Höhe von bis zu 100%) erhoben.



Urnengemeinschaftsgrabstellen

Merkmale:

Die Grabstellen sind als Rasengräber angelegt und nur für Urnenbeisetzungen vorgesehen. Die Grabstellen und wiederum die Grabplätze innerhalb der Grabstellen werden der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen. In jedem Grabplatz kann nur eine Urne beigesetzt werden. Ein Verlängern der Überlassung des Grabplatzes ist nicht möglich.



Ruhezeit:

15 Jahre

Gestaltung:

Die Urnengemeinschaftsgrabstellen werden von der Gemeinde gärtnerisch angelegt und gepflegt. Eigene Bepflanzungen oder bauliche Veränderungen sind nicht gestattet. Blumen, Kerzen und ähnliche Gegenstände dürfen auf der Belagsfläche vor den Gedenksteinen abgelegt werden, jedoch nicht auf den Gedenksteinen selbst. Verwelkter Blumenschmuck, abgebrannte Kerzen usw. sind von den Verfügungsberechtigten umgehend zu entfernen.

Die Gemeinde stellt für jede Urnengemeinschaftsgrabstelle einen Gedenkstein, an dem die Namensschilder der Verstorbenen angebracht werden. Die Anbringung der Namensschilder erfolgt durch die Gemeinde.

Gebühren:

Für die Beisetzung von Urnen (Mo-Fr, sonst Zuschlag)	369,00 €
Für die Überlassung eines Urnengrabplatzes in einer Urnengemeinschaftsgrabstelle (inkl. Namensschild)	850,00 €
Für die Benutzung der Leichenhalle	250,00 €

Hinweis: Für **Auswärtige** werden für die Überlassung des Grabes sowie für die Benutzung der Leichenhalle höhere Gebührensätze (Zuschlag in Höhe von 100%) erhoben.



Anonymes Urnengrabfeld

Merkmale:

Das anonyme Grabfeld ist für die namenlose Beisetzung von Urnen vorgesehen. Anonyme Beisetzungen finden ohne Beisein von Angehörigen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Beisetzung statt.

Ruhezeit:

15 Jahre

Gestaltung:

Die Pflege des Grabfeldes übernimmt die Gemeinde. Das Ablegen von Grabschmuck oder anderen Gegenständen, das Vornehmen eigener Bepflanzungen jede Art sowie das Aufbringen baulicher Anlagen sind nicht gestattet.



Die Gemeinde stellt einen Gedenkstein, auf dem jedoch auf jegliche Namensnennung verzichtet wird.

Gebühren:

Für die Beisetzung von Urnen (Mo-Fr, sonst Zuschlag)	369,00 €
Für die Überlassung eines Urnengrabplatzes im anonymen Grabfeld	580,00 €
Für die Benutzung der Leichenhalle	250,00 €

Hinweis: Für **Auswärtige** werden für die Überlassung des Grabes sowie für die Benutzung der Leichenhalle höhere Gebührensätze (Zuschlag in Höhe von 100%) erhoben.



Kindergräber

Merkmale:

Kindergräber sind Reihengrabstätten für Erdbestattungen, die für verstorbene Kinder unter 8 Jahren vorgesehen sind. Sie werden der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt. Die Umwandlung in ein Wahlgrab ist nicht möglich.



Ruhezeit:

15 Jahre

Gestaltung:

Die Gestaltung der Gräber, einschließlich der Einfassung, des Grabsteins und des Grabbeets, sowie deren Pflege liegen in der Verantwortung der jeweiligen Verfügungsberechtigten. Sie müssen die Grabstätte herrichten, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand halten und entsprechend überprüfen. Nach Ablauf der Ruhezeit sind die Grabstätten abzuräumen.

Gebühren:

Für die Bestattung von Personen unter 8 Jahren (Mo-Fr, sonst Zuschlag)	393,00 €
Für die Überlassung eines Reihengrabes für ein Kindergrab	500,00 €
Für die von der Gemeinde hergestellten Grabeinfassungen je Kindergrab	240,00 €
Für die Nutzung der Leichenhalle	250,00 €

Grabstelle für Sternenkinder

Merkmale:

In diesem besonderen Grabfeld finden Fehlgeburten, als Fehlgeburt geltende Ungeborene, Totgeburten sowie nach wenigen Tagen verstorbene Kinder ihren letzten Ruheort, entweder als Erdbestattung oder Urnenbeisetzung. Jedes Sternenkinder erhält einen Beisetzungsplatz für die Dauer der Ruhezeit als Teilhabe an der Gemeinschaftsgrabstätte.



Ruhezeit:

15 Jahre

Gestaltung:

Die Pflege dieses Grabfeldes wird von der Gemeinde übernommen. Das Anlegen eigener Bepflanzungen oder das Errichten baulicher Anlagen ist nicht gestattet. Blumen, Erinnerungsstücke und Zeichen des Gedenkens dürfen jedoch auf der dafür vorgesehenen Fläche abgelegt werden.



Gebühren:

Für die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten (Mo-Fr, sonst Zuschlag)	393,00 €
Für die Überlassung eines Grabplatzes in der Grabstelle für Sternenkinder	350,00 €